

# TTV Widdelswehr e. V.

## Beitrittserklärung/ Austrittserklärung\*

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt/Austritt\* in den/aus dem\* TTV Widdelswehr ab \_\_\_\_\_.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am.: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen derzeit

- 6,00 € für aktive Mitgliedschaft
- 3,00 € für Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Arbeitslose u. a. Härtefälle auf besonderen Antrag
- 7,50 € für Familienbeitrag
- 2,00 € für passive Mitgliedschaft

zutreffendes ankreuzen

Die Vereinssatzung (Anlg.) habe ich zur Kenntnis genommen.

Emden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen Unterschrift  
des gesetzlichen Vertreters

---

### Erteilung/Widerruf\* einer Einzugsermächtigung

Hiermit erteile/entziehe\* ich dem TTV Widdelswehr e. V. die Vollmacht, die halbjährlich nachträglich fällig werdenden Beiträge von meinem Konto im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen.

Sofern ich eine andere Zahlungsweise oder andere Fälligkeitstermine wünsche, werde ich den Verein entsprechend unterrichten.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Emden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

**\* nichtzutreffendes streichen**

---

**Da unsere Mitgliederverwaltung EDV- mäßig geführt wird, werden die Daten aller Mitglieder zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) gespeichert.**

# Die Satzung steht als Download auf der Homepage des Vereins zur Verfügung

## Satzung des TTV Widdelswehr e. V. von 1963

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der am 13.08.1963 in Emden-Widdelswehr gegründete Sportverein trägt den Namen „TTV Widdelswehr e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Emden und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 302 beim Amtsgericht Emden eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Landesfachverbandes und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nach einem Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  3. wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (EZ oder OZ), Aushang in den Sporthallen (z. B. Tunnhalle) oder in sonst geeigneter Weise. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, sofern welche erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn eine solche von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder wenn bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten ein Amt übernehmen würden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Gerätewart
  - f) dem Kassenwart
  - g) dem Jugendleiter
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet lediglich die kommissarische Übernahme eines Amtes bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

### **§ 9 Sportausschuß**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Sportwart als Vorsitzenden
  - b) dem 1. Vorsitzenden
  - c) dem Jugendleiter
  - d) dem Mannschaftsführer der 1. Herrenmannschaft oder seinem Stellvertreter
  - e) der Mannschaftsführerin der 1. Damenmannschaft oder ihrer Stellvertreterin
- (2) Der Sportausschuß ist abschließend zuständig für die Meldung aller am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und deren Aufstellung.
- (3) Der Sportausschuß tritt zusammen, wenn es die sportlichen Interessen des Vereins erfordern.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Sportausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und/oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sofern auf der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl beschlußfähig ist.
- (5) Bei einer Aufhebung oder einer Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V. mit der Zweckbestimmung, dass es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden ist.

### **§ 13 Inkraftsetzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.05.1995 genehmigt. Die bisherige Satzung vom 13.08.1963 ist gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.